



# Oberbayerisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 14/14. Juli 2006**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See 147

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2006 148

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2006 149

### Wirtschaft und Verkehr

Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubaustrecke Münchner Freiheit – Frankfurter Ring mit Zuführungsstrecke Parzivalstraße der Stadtwerke München GmbH (Planfeststellung nach dem PBefG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 150

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg  
Neubau der Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke  
und Umbau der AS München – Freimann (Rampe Ost)  
Betr.-km 527,500 bis Betr.-km 528,080  
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

### Schulwesen

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Berichtigung der Vierzehnten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Berichtigung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 153

Sechsdreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München 153

### Landesentwicklung

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) Kapitel B II „Siedlungswesen“ 153

Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2006 157

Planungsverband Region Ingolstadt  
Sitzung am 31. Juli 2006 158

Regionaler Planungsverband München,  
Sitzung am 25. Juli 2006 158

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 159

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See**

Vom 18. Mai 2006

151 Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

151 § 1

152 Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1996 (OBABl 1997 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2004 (OBABl S. 83) wird wie folgt geändert:

152 1. In § 14 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

152 „(6) Der Verbandsausschuss (VAS) ernennt, ordnet ab, versetzt und entlässt die Beamten und versetzt sie in den Ruhestand. Der VAS stellt außerdem die Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 ein und hat das Recht, sie höher zu gruppieren und zu entlassen.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Verbandsvorsitzenden ist ferner:

- Die Sitzungen des VAS und der Verbandsversammlung anzuberaumen, einzuberufen und zu leiten
- Die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gemäß § 9 Abs. 6 und 7 und § 13 Abs. 6 Satz 2 den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich zur Kenntnis zu bringen
- Die Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 8 einzustellen, höher zu gruppieren und zu entlassen
- Die Verbandsanlagen zu überwachen
- Dienstaufsicht über das Personal ausüben“

3. Die Tabelle zu § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	E + EGW	%
Berg	14 284	10,86
Bernried	6 889	5,24
Feldafing	11 187	8,50
Münsing	10 091	7,67
Pöcking	10 819	8,22
Seeshaupt	6 389	4,85
Tutzing	26 660	20,26
Starnberg	59 160	34,40
<b>Summen:</b>	<b>145 479</b>	<b>100,00</b>

4. Die Tabelle zu § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a	1	2		3		4
b	Inanspruchnehmer	Einwohnerwerte		Abwassermenge Trockenwetter		Abwassermenge Regenwetter
		E+ EGW	%	pro Tag (m <sup>3</sup> /d)	pro Stunde (m <sup>3</sup> /h)	pro Stunde (m <sup>3</sup> /h)
c	<b>Westufersammler:</b>					
d	Bernried mit LVA	6 889	4,69	1 116	60	127
e	Tutzing	26 660	18,13	4 316	231	490
f	Feldafing mit Bundeswehr	11 187	7,61	1 811	97	205
g	Pöcking mit Badestrand Possenhofen ohne Bundeswehr Maxhof	10 819	7,36	1 752	94	199
h	Starnberg mit Bundeswehr Maxhof, ohne Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	55 917	38,04	9 053	482	1 027
i	<b>Westufersammler Summe:</b>	<b>111 472</b>	<b>75,83</b>	<b>18 048</b>	<b>964</b>	<b>2 048</b>
k	<b>Ostufersammler:</b>					
l	Seeshaupt	6 389	4,35	1 035	55	117
m	Münsing	10 091	6,86	1 633	87	185
n	Berg mit Ortsteil Alpe, Gem. Icking	14 284	9,72	2 313	123	262
o	Starnberg, Stadtteil Percha (Gebietsstand 31.12.1976)	3 243	2,21	526	28	60
p	<b>Ostufersammler Summe:</b>	<b>34 007</b>	<b>23,14</b>	<b>5 507</b>	<b>293</b>	<b>624</b>
q	<b>Abwasserverband Starnberger See</b>	<b>1 521</b>	<b>1,03</b>	<b>245</b>	<b>13</b>	<b>28</b>
r	<b>Endsumme:</b>	<b>147 000</b>	<b>100,00</b>	<b>23 800</b>	<b>1 270</b>	<b>2 700</b>

5. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27 Bedienstete

(1) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.

(2) Die personalrechtlichen Maßnahmen für die Beschäftigten und Beamten werden vom Verbandsvorsitzender und Verbandsausschuss gemäß den Regelungen dieser Satzung wahrgenommen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 18. Mai 2006

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 29. Mai 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2006, S. 147

ZWECKVERBAND ZUR GEMEINSAMEN ABWASSERBESEITIGUNG IN DEN GEMEINDEN RUND UM DEN STARNBERGER SEE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See für das Haushaltsjahr 2006**

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Versammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5 580 000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4 005 000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2 400 000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird nach den §§ 19 und 20 der Verbandssatzung auf 5 523 000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Schloßhölzl 25, 82319 Starnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Starnberg, 14. Juni 2006

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 148

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5 520 300 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3 884 500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf (Betriebs- und Investitionskostenumlage) ist nach § 23 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

1. Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete	17 092 600 m <sup>3</sup>
Trockenwetterabwassermenge 2004 insgesamt	
davon anteilige Einleitungsmenge	
Stadt Ingolstadt	13 094 000 m <sup>3</sup>
Markt Kösching	805 200 m <sup>3</sup>
Zweckverband Abwasserbeseitigungs-	
gruppe Ingolstadt Nord	3 143 990 m <sup>3</sup>
Gemeinde Stammham	49 410 m <sup>3</sup>
	<hr/>
	17 092 600 m <sup>3</sup>

Umlagesoll des Verwaltungshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf) Umlagesatz: 29,41916 €/100m <sup>3</sup> Betriebskostenumlage	5 028 500 €
Stadt Ingolstadt	3 852 200 €
Markt Kösching	236 900 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungs- gruppe Ingolstadt Nord	924 900 €
Gemeinde Stammham	14 500 €
	<u>5 028 500 €</u>

## 2. Investitionskostenumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 3 b Verbandssatzung) Umlagesoll des Vermögenshaushaltes (= ungedeckter Finanzbedarf)	3 759 700 €
Stadt Ingolstadt (608,8/800)	2 861 100 €
Markt Kösching (52/800)	244 400 €
Zweckverband Abwasserbeseitigungs- gruppe Ingolstadt Nord (136,2/800)	640 100 €
Gemeinde Stammham (3/800)	14 100 €
	<u>3 759 700 €</u>

3. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) ist zu 100 % von den Verbandsmitgliedern (Stadt Ingolstadt) zu ersetzen, für die der Zweckverband die Kredite aufgenommen hat (§ 23 Abs. 2 der Verbandssatzung).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1 500 000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ingolstadt, 1. Juni 2006  
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 2. Stock, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

OBABI 2006, S. 149

## Wirtschaft und Verkehr

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für die Straßenbahn-Neubaustrecke Münchner Freiheit - Frankfurter Ring mit Zuführungsstrecke Parzivalstraße der Stadtwerke München GmbH (Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)**

**Bekanntmachung vom 30. Juni 2006  
23.2-3623.4-3/04**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) am 30. Juni 2006 den Planfeststellungsbeschluss für die Straßenbahn-Neubaustrecke Münchner Freiheit - Frankfurter Ring mit Zuführungsstrecke Parzivalstraße der Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan der Stadtwerke München GmbH zum Bau einer Straßenbahn-Neubaustrecke in München von der Münchner Freiheit zum Frankfurter Ring mit Zuführungsstrecke in der Parzivalstraße wird festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst eine Vielzahl von Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Für die Trägerin des Vorhabens wurde eine Ausnahme nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Herstellung des neuen Bahnübergangs Anni-Albers-Straße zugelassen.

Der Trägerin des Vorhabens wurde eine wasserrechtliche Genehmigung zum Abbruch und Neubau einer Brücke über den Nymphenburg-Biedersteiner Kanal erteilt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind, oder ihnen nicht durch Nebenbestimmungen des Beschlusses oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin entsprochen worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigefügt sein (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 30. Juni 2006 – Az. 23.2-3623.4-3/04 liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 21. Juli 2006 bis einschließlich 4. August 2006

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat), Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss Raum 071 – Auslegungsraum

Montag mit Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ein barrierefreier Eingang befindet sich an der Ostseite des Gebäudes auf Blumenstraße 28 a.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Einwendern und den übrigen Betroffenen als zugestellt. Das gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungs-urkunde individuell zugestellt worden ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendern schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden.

München, 30. Juni 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

**Bauwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg  
Neubau der Hochbrücke Freimann mit Umleitungsstrecke  
und Umbau der AS München - Freimann (Rampe Ost)  
Betr.-km 527,500 bis Betr.-km 528,080  
(Planfeststellung nach § 17 FStrG in Verbindung mit  
Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 3. Juli 2006  
32-4354.1-A 9-031**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt:

am 26. Juli 2006  
für die beteiligten Träger öffentlicher Belange,

am 27. Juli 2006  
für die privaten Einwendungsführer.

Bei Bedarf werden die jeweiligen Termine am 28. Juli 2006 fortgesetzt.

Veranstaltungsraum für die o. g. Termine ist jeweils der Aufenthaltsraum der Autobahnmeisterei München Nord, Heide-  
mannstraße 219, 80939 München

Alle Veranstaltungen beginnen um 9.30 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. An den festgesetzten Erörterungstagen werden die Einwendungen und Stellungnahmen der jeweils genannten Träger öffentlicher Belange, Verbände bzw. Einwendungsführer besprochen. Die Einwendungsführer können auch an den Erörterungstagen, an denen sie nicht genannt sind teilnehmen. Auch die Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, können an allen Terminen teilnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 3. Juli 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 151

**Schulwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Gliederung der Volksschulen  
im Landkreis Altötting**

**Vom 21. Juni 2006 44-2-5103-AÖ-1/06**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 6. März 1979 (RABl OB S. 47), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Altötting vom 20. März 2006 (OBABl S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.a)	Volksschule Burgkirchen a. d. Alz (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz.

2. § 1 Nr. 5 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.a)	Nikodem-Caro-Volksschule Hart a. d. Alz in Garching a. d. Alz (Grundschule) Die Gemeindeteile Bartlehen, Brunn, Brunnthal, Dorfen, Enhub, Förgenthal, Geisberg, Gloneck, Hart a. d. Alz, Hartfeld, Hutlehen, Kastentstatt, Kobler, Kronposthub, Lindach, Maierhofen, Maurer, Oberlindach, Pirzlöd, Point, Schönstadt, Stecken, Thalhausen, Wald a. d. Alz, Wimm, Wurasöd und Zaunbos der Gemeinde Garching a. d. Alz.

3. § 1 Nr. 5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.b)	Volksschule Garching a. d. Alz (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Das Gebiet der Gemeinde Garching a. d. Alz ohne das in Nr. 5 Buchst. a) beschriebene Gebiet. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Garching a. d. Alz; dazu das Gebiet der Gemeinde Unterneukirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 21. Juni 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABI 2006, S. 151

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg****Vom 16. Juni 2006 44-2-5103-EBE-1/05**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABl OB S. 139), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 10. Februar 2006 (OBABl S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Hohenlinden (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Hohenlinden;  dazu die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte).

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. Juni 2006  
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 152

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding****Vom 16. Juni 2006 44-2-5103-EBE-1/05**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 5. März 1979 (RABl OB S. 66), Neubeschreibung vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 23. März 2006 (OBABl S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
7.	Volksschule Forstern (Grund- und Hauptschule)  Das Gebiet der Gemeinde Forstern ohne die Gemeindeteile Amplötz, Hub, Kipfing, Pullach und Straßham.  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinde Buch a. Buchrain ohne die Gemeindeteile Kaltenbach und Oberndorf;  das Gebiet der Gemeinde Pastetten;  das Gebiet der Gemeinde Hohenlinden (Lkr. Ebersberg);  die gemeindefreien Gebiete Ebersberger Forst und Anzinger Forst, beide nordöstlich der Staatsstraße 2080 (Mitte; Lkr. Ebersberg).

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. Juni 2006  
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 152

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vierzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen****Vom 5. April 2006 44-2-5103-TÖL-4/05****Berichtigung**

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 22. Juni 1979 (RABl OB S. 156), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen vom 5. April 2006 (OBABl S. 85), wird wie folgt geändert:

2. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
8.	Volksschule Mittenwald (Grund- und Hauptschule)  Das Gebiet des Marktes Mittenwald.  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinden Krün und Wallgau;  die Gemeindeteile Einsiedl, Walchensee und Zwergern der Gemeinde Kochel a. See (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen);  der Gemeindeteil Altlach der Gemeinde Jachenau (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen).

OBABl 2006, S. 152

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München****Vom 9. August 1979 44-2-5103-M-LD-5/05****Berichtigung**

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Helfendorf in Aying (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Aying;  dazu der Teil des gemeindefreien Gebietes Hofoldinginger Forst nördlich der Verbindungsachse Arget (Einmündung Urspringerstraße / B 13) – Peißer Geräumt – Kleinkarolinenfeld.

OBABl 2006, S. 153

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechsenddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München****Vom 28. Juni 2006 44-2-5103-M-LD-5/05**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 9. August 1979 (RABl OB S. 197), zuletzt geändert durch die Fünfunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 19. Mai 2006 (OBABl S. 142), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 17 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.b)	Volksschule Oberhaching (Hauptschule)  Das Gebiet der Gemeinde Oberhaching;  dazu die gemeindefreien Gebiete Deisenhofener Forst und Grünwalder Forst, südlich der Kreisstraße von Grünwald nach Oberhaching (M 11).  Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:  Das Gebiet der Gemeinde Sauerlach;  dazu der Teil des gemeindefreien Gebietes Hofoldinginger Forst südlich der Verbindungsachse Arget (Einmündung Urspringerstraße / B 13) – Peißer Geräumt – Kleinkarolinenfeld.

2. § 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
23.	Friedrich-von-Aychsteter-Volksschule Sauerlach (Grundschule)  Das Gebiet der Gemeinde Sauerlach;  dazu der Teil des gemeindefreien Gebietes Hofoldinginger Forst südlich der Verbindungsachse Arget (Einmündung Urspringerstraße / B 13) – Peißer Geräumt – Kleinkarolinenfeld.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

München, 28. Juni 2006  
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

OBABl 2006, S. 153

**Landesentwicklung**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) Kapitel B II „Siedlungswesen“****Bekanntmachung vom 28. Juni 2006**

Anlagen:

Tekturkarte zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ (Tektur 7) i. M. 1:100.000

Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching 2“ i. M. 1:50.000

Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3“ i. M. 1:50.000

I.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und mit Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 30. Mai 2006 die normativen Vorgaben der Verordnungen zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Verordnungen zur Änderung des Regionalplans Ingolstadt (Dreizehnte, Neunzehnte und Einundzwanzigste Änderung) liegt gemäß Art. 15 Sätze 1 und 2 BayLplG ab dem Tag des Inkraft-Tretens bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 4329) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt („www.regierung.oberbayern.bayern.de“; Stichwort: Regionalplan Ingolstadt (10)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen. Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Region Ingolstadt (85049 Ingolstadt, Auf der Schanz 39) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Diese Änderung tritt am 15. Juli 2006 in Kraft.

München, 28. Juni 2006  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

II.

## **Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt**

**Vom 8. Juni 2006**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Verordnung:

### **§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Ingolstadt vom 04.12.1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, zuletzt geändert durch die zehnte Änderung vom 23.11.2005 (Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 10 vom 19. Mai 2006, S. 109 ff.) werden wie folgt geändert:

## **B II Siedlungswesen**

### **1 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung**

1.1 G Zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region ist es von besonderer Bedeutung, ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit bereitzustellen.

1.1.1 G Es ist anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt Ressourcen schonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen Flächen sparend auszuführen.

1.1.2 Z Vorrangig sollen die vorhandenen Siedlungsflächen innerhalb der Siedlungsgebiete genutzt werden.

1.2 Z Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit ihrer Größe, Struktur und Ausstattung in der Regel organisch erfolgen.

In zentralen Orten kann sich eine verstärkte Siedlungsentwicklung vollziehen, ebenso eine Wohnbauentwicklung in geeigneten Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches des Verdichtungsraumes außerhalb von Lärmschutzzonen.

1.3 Z Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden. Ausreichende Freiflächen und Trenngrüns zwischen den Siedlungseinheiten sollen erhalten bleiben. Trenngrüns sind von Bebauung freizuhalten und sollen soweit möglich landschaftspflegerisch strukturiert werden.

Folgende freie Flächen werden als Trenngrün bestimmt:

- zwischen Wettstetten und Etting (-Ingolstadt) – ausgenommen die geplante Trasse der Nordumfahrung Gaimersheim
- zwischen Gaimersheim und Etting (-Ingolstadt)
- zwischen Lenting und Ingolstadt
- zwischen Geisenfeld-Ilmendorf und Ilmendorf
- zwischen Rohrbach und Burgstall (Markt Wolnzach)
- der Mehringerberg in Großmehring

Lage und Umgriff der Trenngrüns bestimmen sich nach Tektur 7 zu Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

1.4 G Es ist anzustreben, dass die gewerbliche und wohnbauliche Siedlungsentwicklung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Eine sinnvolle Zuordnung der Wohnstätten, Arbeitsstätten, Erholungsflächen und der zentralen Einrichtungen zueinander und zu den Verkehrswegen und den öffentlichen Nahverkehrsmitteln ist möglichst vorzusehen, um dem Schutz vor Immissionen zu genügen und das Verkehrsaufkommen zu verringern.

1.5 Z Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.

### **2 G Stadt- und Dorferneuerung**

In der Region sind historisch wertvolle Siedlungsbereiche, Baudenkmäler und Ensembles möglichst zu erhalten und zu sanieren.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen haben auf gewachsene Ortsstrukturen und Ortsbilder besonders Rücksicht zu nehmen. Insbesondere in den Stadt- und Ortskernen und den Altstadtbereichen sind die Wohnnutzung und Einkaufsmöglichkeiten möglichst zu erhalten und zu stärken.

Bei Sanierungsmaßnahmen sind möglichst stadt- und dorfökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei Dorferneuerungsmaßnahmen sind insbesondere die Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und ihrer sich fortentwickelnden Wirtschaftsweise zu berücksichtigen.

### **3 Gewerbliche Siedlungstätigkeit**

3.1 G Es ist von besonderer Bedeutung, ortsansässigen Betrieben die Anpassung an sich wandelnde Anforderungen zu erleichtern.

3.2 G Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sind soweit möglich, auch gemeindeübergreifende Lösungen anzustreben.

### **4 Freizeitwohnegelegenheiten**

4.1 G Der wachsenden Nachfrage nach Freizeitwohnegelegenheiten kann insbesondere im Südtal der Region unter Berücksichtigung ökologischer und wasserwirtschaftlicher Erfordernisse bei gesicherter Infrastruktur entsprochen werden.

4.2 Z Im Naturpark Altmühltal sollen ausschließlich oder überwiegend eigengenutzte Freizeitwohnegelegenheiten einschließlich Campingplätzen mit einem überwiegenden Anteil an Dauercamping nicht mehr errichtet werden.

4.3 Z Freizeitwohnegelegenheiten einschließlich Campingplätzen sollen im Naturpark Altmühltal und in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten besonders sorgfältig gestaltet und landschaftlich eingebunden werden.

### **5 Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen**

5.1 Z Bei der Neuausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung, insbesondere im Einwirkungsbereich der militärischen Flugplätze Ingolstadt-Manching und Neuburg/Zell, sollen ausreichende Abstände von den Lärmquellen eingehalten werden.

Für die Flugplätze mit Strahlflugbetrieb Ingolstadt-Manching und Neuburg/Zell werden gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003 B V 6.4.1 Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung ausgewiesen.

Lage und Ausdehnung des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Ingolstadt-Manching bestimmt sich nach Tektur 1 Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt-Manching zu Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Lage und Ausdehnung des Lärmschutzbereiches für den Flugplatz Neuburg/Zell bestimmt sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung M 1:100 000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

5.2 Z Bei der Bauleitplanung kann von den Nutzungskriterien gemäß Landesentwicklungsprogramm 2003 B V 6.4.1 abgewichen werden, wenn anders eine organische Entwicklung der Gemeinde nicht gewährleistet ist.

Auf den hierzu erforderlichen und in B II 5.2.1 und 5.2.2 benannten Flächen sollen

- in der Zone B auch die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung, die der Schließung von Baulücken dienen
- in der Zone Ci auch die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung, die der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dienen
- in der Zone Ca auch die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung

zulässig sein, sofern in B II 5.2.1 und 5.2.2 nicht darüber hinausgehende Ausnahmeregelungen vorgesehen sind.

Entsprechende Abweichungen von den Nutzungskriterien sind in folgenden Teilbereichen zulässig:

5.2.1 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Ingolstadt-Manching

in den Gebieten

Gemeinde Baar-Ebenhausen

Ebenhausen West (1 und 1a) (Zone Ca) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen vorhandener Bebauung des Erlenweges im Süden und der Eschenstraße im Norden und geplanter Grünfläche zulässig;

Baar West (2) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung bis an die Bahnlinie München – Ingolstadt zulässig;

Ebenhausen Werk West (3) (Zone B) ist die Darstellung einer Mischgebietsfläche im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Mischgebietes in Bebauungsplänen zur Lückenschließung vorhandener Bebauung westlich des Heideweges am westlichen Ortsrand zulässig;

Baar Wehr (4) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung einer Dorfgebietsfläche im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Dorfgebietes in Bebauungsplänen zwischen bestehendem Reitgelände, dem Reiterweg und bestehender Bebauung zulässig;

Baar Südost (5) (Zonen B und Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;

Ebenhausen-Nordwest (31) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung und Abrundung bis zur Bahnlinie München – Ingolstadt zulässig;

Baar Wehr (32) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung im Bebauungsplan zwischen bestehender Bebauung und dem Flusslauf der Paar zulässig.

Gemeinde Ernsgraden

Am Gries (24) (Zone Ci) ist die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung mit dem Lohgraben und der Bahnlinie zulässig;

Südost (25) (Zone B) ist die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung, dem Staatsforst und dem Rothergraben zulässig;

Nordwest (29) (Zone B) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehenden Wohngebieten und der Bahnlinie zulässig;

Mittergret (35) (Zone Ca) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zwischen dem Baugebiet Am Gries und der Gemeindegrenze bei Knodorf (Vohburg a.d. Donau) zulässig;

Ernsgraden Ost 1 (40) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Ernsgraden Ost 2 (41) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Ernsgraden Mitte 1 (42) (Zonen B und Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung zulässig;

Mittergret West (49) (Zone Ca, zu einem geringen Teil Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.

Stadt Geisenfeld

Ilmendorf Nordwest (26) (Zone B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;

Ilmendorf Nordost (27) (Zonen B und Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung und dem Flurbereinigungsweg zulässig;

Nötting (28) (Zone Ca) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;

Ilmendorf Nord (37) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;

Ilmendorf Mitte (38) (Zone Ci und B) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung zulässig.

## Gemeinde Karlskron

Grillheim West (43) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.

## Markt Manching

Westenhausen Südwest (10) (Zonen Ci und B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung und Lindacher Ach für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;

Westenhausen Süd (44) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung im Bebauungsplan, die der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dienen, zulässig;

Manching Ost/Altenfeld (45) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung im Bebauungsplan zulässig;

Westenhausen Südost (46) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung im Bebauungsplan, die der Abrundung vorhandener Wohnbebauung dienen, zulässig;

Westenhausen Nord (47) (teilweise Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.

## Markt Reichertshofen

Agelsberg Süd (11) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;

Agelsberg Nordwest (12) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung bis zum neuen Flurbereinigungsweg 710 zulässig;

Langenbruck Nordwest (13) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung mit der PAF 21 bis zum Flurbereinigungsweg Agelsberg-Langenbruck zulässig;

Langenbruck Dorfstraße (14) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung der bestehenden Bebauung im Süden bis zum neuen Flurbereinigungsweg 710 zulässig;

Winden a. Aign Nordwest (15) (Zonen Ci und Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig;

Winden a. Aign Süd (30) (Zone Ci) ist die Darstellung einer Baufläche mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung eines Baugebietes mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen am südlichen Ortsrand zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

Lage und Abgrenzung der Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches bestimmen sich nach der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Ingolstadt-Manching 2 – Ausnahmen von den Nutzungskriterien“. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

5.2.2 Z Lärmschutzbereich für den Flugplatz Neuburg/Zell in den Gebieten

## Gemeinde Karlshuld

Achhäuser (60) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

## Gemeinde Königsmoos

Obermaxfeld, Fünferweg-Süd (17) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig.

## Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

Schwalbanger Nordost bzw. Münchner Straße (18) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung zulässig;

Heinrichsheim Mitte (19) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung der im Osten und Westen gelegenen Wohnbebauung zulässig;

Heinrichsheim Ost (20) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung im Westen und dem Industriegleis im Osten zulässig;

Heinrichsheim West (40) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung zulässig;

Feldkirchen Nord (41) (Zone B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung zulässig;

Bruck Nordost (43) (Zonen B und Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung bzw. Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;

Augsburger Straße/Weierleite (54) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Bebauung zulässig;

Schwalbanger Nord/Münchner Straße/Franz-Boecker-Straße (55) (Zone Ca) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Heinrichsheim West II (56) (Zonen B und Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung bzw. Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;

Schulstraße/Malteserweg (57) (Zone B) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Baulückenschließung zulässig;

Heinrichsheim Mitte II (58) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung der das Gebiet umfassenden Wohnbebauung zulässig;

Kreut-Ost (68) (Zone Ca) ist die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Kreuzberg-West (69) (Zonen Ca und Ci) ist die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Heinrichsheim (72) (Zone Ca) ist Darstellung und Ausweisung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungs- bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Westlich der Heinrichsheimstraße (76) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Kreuzberg West II (78) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig.

Gemeinde Oberhausen

Reislein (21) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig;

Sinning Forstfeld (47) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Am Flachsberg West II in Unterhausen (51) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Forstfeld West in Sinning (52) (Zone Ca) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan und die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zulässig;

Unterhausen, Am Flachsberg West (62) (Zonen Ca und Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Unterhausen, Am Flachsberg Ost (63) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Sinning, Am Lohwald (64) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Oberhausen, Im Aufeld (65) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Oberhausen Ost (66) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Tilly-Kaserne (67) (Zone Ca) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig;

Strassacker (82) (Zone Ci) ist die Darstellung und Ausweisung von Bauflächen bzw. Baugebieten mit Wohnnutzung zulässig.

Gemeinde Rohrenfels

Ballersdorf Süd (22) (Zone B) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung vorhandener Wohnbebauung für die Versorgung dort bereits ansässiger Bevölkerung zulässig;

Wagenhofen Mitte (48) (Zone B) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Lückenschließung zwischen bestehender Bebauung zulässig.

Gemeinde Weichering

Weichering Süd (23) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig;

Osterfeldsiedlung Südost (49) (Zone Ci) ist die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig;

Weichering Süd II (61) (Zone Ci) ist die Darstellung von Bauflächen mit Wohnnutzung im Flächennutzungsplan bzw. die Ausweisung von Baugebieten mit Wohnnutzung in Bebauungsplänen zur Abrundung bestehender Bebauung zulässig.

Lage und Abgrenzung der Ausnahmen von den Nutzungskriterien des Lärmschutzbereiches bestimmen sich nach der Karte „Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell 3 – Ausnahmen von den Nutzungskriterien“. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Kapitel B II Siedlungswesen und B XII Technischer Umweltschutz in der bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

Ingolstadt, 8. Juni 2006

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 153

## PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2006

I.

Auf Grund § 10 Abs. 1 Ziff. 4 a der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, Art. 41 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Planungsverband Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	62 400 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	5 400 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Gesamthaushalts sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10 400 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen von den Verbandsmitgliedern werden nicht erhoben.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2006 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO eine Woche lang in Ingolstadt, Auf der Schanz 39, Zi.-Nr. 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Ingolstadt, 9. Mai 2006

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 157

## PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

**Bekanntmachung**

Am Montag, 31. Juli 2006, 9.30 Uhr findet im Rathaussitzungs-saal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

## TOP 1

Raumordnungsverfahren für die Ansiedlung eines Wohnkaufhauses sowie eines Bau- und Gartenfachmarktes im Gewerbegebiet Weiherfeld, Stadt Ingolstadt  
Einleitung des Verfahrens

## TOP 2

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä I Gewerbegebiet/Sondergebiet Zuchering-Weiherfeld und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Rahmen eines Parallelverfahrens

## TOP 3

Erweiterung des Möbelhauses Gruber, Markt Gaimersheim, Landkreis Eichstätt

## TOP 4

Verschiedenes

Ingolstadt, 27. Juni 2006

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2006, S. 158

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

**Bekanntmachung**

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, dem 25. Juli 2006 um 14.00 Uhr die 195. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Rathauses der Landeshauptstadt München ab.

Beratungsgegenstände:

1. Neufassung der Satzung des Regionalen Planungsverbands München  
Vorberatung

2. Neufassung der Vergütungssatzung des Regionalen Planungsverbands München  
Vorberatung

3. Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbands München  
Vorberatung

4. Mitwirkung des Regionalen Planungsverbands München bei der Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung

Verkehrslandeplatz Fürstenfeldbruck

Antrag auf Durchführung eines Änderungsgenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz

5. S-Bahn-Takt in der Region 14

Antrag der Gemeinde Aschheim auf Behandlung im Planungsausschuss

6. Verschiedenes

München, 27. Juni 2006

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

OBABl 2006, S. 158

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl. Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl. Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1, EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung“ vorgenommen.

OBABl 2006, S. 158

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Ziekow, **Verwaltungsverfahrensgesetz**, 1. Aufl., 2006, 702 S., 72 €.

Als zentrales Element des Allgemeinen Verwaltungsrechts steuern die Verwaltungsverfahrensgesetze das Verwaltungshandeln nahezu aller Behörden. Vorbildwirkung kommt dabei dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zu, an dem sich die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder weitestgehend orientieren. Dem praktischen Bedürfnis von Behörden, Gerichten und Rechtsanwälten, eine handhabbare, verständliche und in der täglichen Arbeit schnell erschließbare Kommentierung zur Verfügung zu haben, trägt der Kommentar Rechnung. Durch Konzentration auf die Grundstrukturen, den systematischen Zusammenhang, den Zweck der jeweils kommentierten Vorschrift und deren wesentliche Anwendungsprobleme ist ein leicht lesbares Werk aus einem Guss entstanden. Es verzichtet auf unnötigen Ballast, nicht aber auf wissenschaftliches Niveau und überzeugende Begründungen. Die Position der Rechtsprechung steht im Vordergrund, wird aber nicht kritiklos referiert. Wegen seiner Konzentration auf das Wesentliche ist der Kommentar nicht für die Behörden, Gerichte und Anwaltschaft, sondern auch für Studierende, Referendarinnen und Referendare sowie die Wissenschaft gedacht.

Der Autor Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow lehrt öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht, an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und ist Direktor des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer.

OBABl 2006, S. 159

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis XII**, 1. Aufl., 2006, 1 312 S., kart., 19,90 €.

Sozialrechtliche Fragen rechtssicher beurteilen

Das vollständige Regelwerk der sozialen Sicherung erscheint jetzt im Walhalla Fachverlag in ungekürzter Fassung in einem kompakten Handbuch. Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis XII enthält alle Sozialgesetzbücher mit dem aktuellen, vollständigen Gesetzestext inklusive der zum 1. Juli 2006 in Kraft tretenden Änderungen im SGB II. Die praxisrelevanten Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen – einschließlich Sozialgerichtsgesetz – ergänzen diese einzigartige und preiswerte Arbeitshilfe.

Angestellte in Ämtern, Wohlfahrtsverbänden und bei Sozialversicherungsträgern, Rentenberater, Anwälte und Mitarbeiter von Arbeitsagenturen sowie alle, die mit dem Sozialgesetz arbeiten, erhalten mit Hilfe des Nachschlagewerks einen umfassenden Überblick über die komplizierte Gesetzes- und Verordnungslage und können so alle Ansprüche oder sonstige Fragestellungen rasch und kompetent klären.

Besonders praktisch: Alle zwölf Sozialgesetzbücher in einem handlichen Band zusammengestellt, ermöglichen dem Nutzer jederzeit bequem auf sämtliche Rechtsgrundlagen und Verordnungen zugreifen zu können – ob im Büro, in der Konferenz, Zuhause oder unterwegs.

Hertz, **Miet-Nebenkosten**, Prüfen – Reklamieren – Reduzieren; 11. Aufl., 2006, 126 S., kart., 8,95 €.

Damit Sie keinen Euro zu viel bezahlen!

Man nennt Sie auch die zweite Miete: Nebenkosten können die Wohnungsmiete erheblich in die Höhe treiben, gerade weil im Umgang mit diesen Kosten weitgehend Unwissenheit und Unerfahrenheit herrschen. Eine Folge sind zahlreiche nervenaufreibende gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Mietern und Vermietern.

Dass die Miet-Nebenkosten-Abrechnung kein Buch mit sieben Siegeln ist, zeigt Peter Hertz in seinem bewährte Ratgeber Miet-Nebenkosten aus dem Walhalla Fachverlag. Die soeben aktualisierte elfte Auflage berücksichtigt dabei alle neuen BGH-Urteile bis März 2006.

Hertz versteht es die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen bezüglich der Abrechnung so darzulegen, dass jeder sie versteht:

- Was sind Betriebskosten? Welche Ausgaben gehören dazu? Was meint Kalt- oder Warm-, Netto- oder Bruttomiete
- Welche Kosten muss der Mieter tragen und welche dürfen nicht auf ihn umgelegt werden?
- Wie können Mieter die Nebenkosten-Abrechnung kontrollieren?
- Welche Fristen sind zu beachten?
- Wie sollte der Mieter auf unwirtschaftliches Handeln des Vermieters reagieren?

Die Abrechnungen über die Heiz- und Warmwasserkosten, die besonders schwer durchschaubar und oft von Preissteigerungen belastet sind, behandelt Hertz in einem speziellen Abschnitt. Außerdem widmet er sich Sonderfällen wie einem Mieterwechsel während der laufenden Abrechnungsperiode oder Nebenkosten-Aufstellungen im preisgebundenen Wohnraum. Die wichtigsten Vorschriften, die das Betriebskostenrecht kennt, sind in Auszügen abgedruckt.

Zahlreiche Checklisten und wertvolle Praxis-Tipps erleichtern die erfolgreiche Umsetzung. So lassen sich Auseinandersetzungen mit dem Vermieter vermeiden, und bares Geld wird gespart!

Richter/Gamisch, **Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst** nach BAT, TVöD, AVR, BAT-KF; Praxishandbuch mit Musterformulierungen. 1. Aufl., 2006, 208 S., kart., 16,50 €.

Rechtssicher handeln – Veränderungen erfolgreich meistern

Das Praxishandbuch Stellenbeschreibung für den öffentlichen und kirchlichen Dienst von Achim Richter und Anett Gamisch erläutert die zentrale Rolle der Stellenbeschreibung im öffentlichen und kirchlichen Sektor, insbesondere im Zuge der Reform des Tarifrechts. Sie dient als Grundlage tariflicher Eingruppierung, die im Rahmen des TVöD neu geregelt werden muss, sowie als wichtiges Organisations- und Führungsmittel.

Das Handbuch erklärt, wie Stellenbeschreibungen erfolgreich eingeführt und gepflegt werden, stellt die in der Praxis bewährten Vorgehensweisen vor und erläutert sowohl aus personalwirtschaftlicher als auch arbeitsrechtlicher Sicht:

- Inhalt und Aufbau von Stellenbeschreibungen
- Verfahren, Dauer und Kosten der Einführung und Pflege
- Organisatorische sowie tarif-, individual- und kollektivrechtliche Hintergründe und Zusammenhänge
- Formulierungshilfen unter Beachtung der tarifrechtlichen Rahmenbedingungen

Damit schließt Achim Richters und Annett Gamisch Leitfaden eine Lücke in der bisher existierenden Literatur und hilft insbesondere, Fehler bei der Ermittlung der korrekten Eingruppierung zu vermeiden. Ihr Handbuch überzeugt durch seine praxiserhaltende Aufbereitung: Mithilfe von Sprachbausteinen, Musterformulierungen und beispielhaften Stellenbeschreibungen erhalten Sachbearbeiter der Personal-, Haupt- und Organisationsämter sowie Arbeitnehmervertreter schnelle und zuverlässige Unterstützung beim Verfassen rechtssicherer Stellenbeschreibungen.

OBABl 2006, S. 159

### Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**. 101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 8190 S. in 3 Ordnern + CD-ROM) 74 €.

Stöckel u. a., **Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz**. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 970 S. im Ordner) 64 €.

Drost, **Die bayerische Anlagenverordnung**; Vorschriften-sammlung und Kommentar. Teilausgabe von „Das Wasserrecht in Bayern“. 6. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1440 S. im Ordner) 49 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriften-sammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6460 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABl 2006, S. 160

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften – SozV –**; Textsammlung. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1760 S. im Ordner) 34 €.

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 51. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1410 S. im Ordner) 41 €.

Leuze-Mohr, **Öffentliches Recht für Rechtsreferendare**; Grundprinzipien, Klausurtipps, Fallbeispiele. Schriftenreihe „Referendaraus-bildung Recht“, 1. Aufl., 2006, kart., 302 S., 29 €.

OBABl 2006, S. 160

### Richard Boorberg Verlag – edition moll -, Stuttgart

Clemens/Millack u. a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4360 S. in 4 Ordnern) 86 €.

OBABl 2006, S. 160

### Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar. 9. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006, 246 S., 32,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (960 S. im Ordner) 74 €.

Schulz/Wachsmuth/Zwick u. a., **Kommunalverfassungsrecht Bayern** (fr. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern); Kommentar. 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 258 S., 36,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1686 S. im Ordner) 117,40 €.

OBABl 2006, S. 160

### Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München

Schabel/Ley, **Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt**; 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 170 S., 46,40 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 77. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2006, 136 S., 37,20 €.

Wilde, **Bayerisches Datenschutzgesetz**, Kommentar und Handbuch; 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 148 S., 40,50 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 152 S., 44 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtengesetz**, Kommentar. 138. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006, 344 S., 90,10 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2006, 282 S., 71,65 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 131. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 334 S., 88,50 €.

Claus/Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 188 S., 49,30 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar – Tarif und Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst**. 4. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 330 S., 87,30 €. 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006, 324 S., 85,90 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 190. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006, 268 S., 71,30 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 252 S., 64 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 114. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 278 S., 72,85 €.

Uttlinger/Baisch u. a., **Das Reisekostenrecht in Bayern**; Kommentar. 85. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 182 S., 48 €.

Ballerstedt/Schleicher u. a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 344 S., 90,10 €. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006, 362 S., 94,80 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 216 S., 55,50 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006, 196 S., 49,80 €.

Koch/Reuter u. a., **Technische Baubestimmungen**; Mit Einführungsbekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, Textausgabe. 49. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 246 S., 59,80 €.

Stoll/Bouska, **Straßenverkehrsrecht**; Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 218 S., 39 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 73. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 302 S., 82,75 €.

Grove, **EU-Hygienepaket** – Europäische und bundesrechtliche Vorschriften des Lebensmittelrechts mit Schwerpunkt Fleisch; Vorschriftensammlung. 2. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006, 162 S., 46 €.

Linhart u. a., **Sozialgesetzbuch II und XII – Asylbewerberleistungsgesetz** (fr. Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz); Kommentar. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2006, 47 €.

Eicher/Haase u. a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2006, 284 S., 61,70 €.

OBABl 2006, S. 161

#### Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Mergler/Zink, **Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe – Teil 1: SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende** (fr. Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung). 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2006, 206 S., 58,80 €.

OBABl 2006, S. 161

#### Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Schelter, **Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa**; Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht.

103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2006, 192 S., 94,60 €.

104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 192 S., 94,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (9 473 S. in 5 Ordnern) 210 €.

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. 65. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. April 2006, 128 S., 41 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 757 S. im Ordner) 99 €.

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbare Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 135. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 128 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 602 S. im Ordner) 125 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II – Neues Tarifrecht, Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst**. 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 64 S., 36,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 627 S. im Ordner) 169 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 94. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 112 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (2 432 S. im Ordner) 115 €.

Wiedemann/Fritsch, **Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**; Organisationshandbuch mit Kommentar für die öffentliche Verwaltung in Bayern. 14. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2006, 112 S., 48,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (745 S. im Ordner) 86 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern** – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 128 S., 39,90 €.

40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. April 2006, 96 S., 33,90 €.

41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2006, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 028 S. in 2 Ordnern) 209 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 101. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. März 2006, 96 S., 31,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 770 S. im Ordner) 84 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2006, 96 S., 42,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 210 S. im Ordner) 89 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 96 S., 33,80 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 316 S. im Ordner) 81 €.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**; Kommentar. 112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 96 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 566 S. in 2 Ordnern) 125 €.

Ecker/Schwenk, **Finanzrecht der Kommunen II – Abgabenrecht in Bayern**; Steuern, Gebühren und Beiträge. 35. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 128 S., 46 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 435 S. im Ordner) 65 €.

Stengel, **Kommunale Kostentabelle**; Kosten für die Amtshandlungen der kreisangehörigen Gemeinden und Standesämter in alphabetischer Ordnung. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 60 S., 30,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (266 S. im Ordner) 82 €.

Parzefall/Ecker u.a., **Kommunales Ortsrecht**; Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen. 27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. April 2006, 92 S., 50,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (766 S. im Ordner) 137 €.

Hillermeier/Bloock, **Kommunales Vertragsrecht**; Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. März 2006, 96 S., 34,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 843 S. im Ordner) 159 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2006, 128 S., 46,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (666 S. im Ordner) 92 €.

Peters/Baumann/Schwamberger, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2006, 144 S., 49,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (850 S. im Ordner) 92 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer** – Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe; Loseblatt-Sammlung mit Erläuterungen. 24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. April 2006, 112 S., 40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1210 S. im Ordner) 68 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftenammlung mit Kommentar. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 80 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1236 S. im Ordner) 58 €.

Büchs/Walter/Schüller, **Baurecht in Bayern** – Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften; Ergänzbares Sammlung. 102. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 20. Juli 2005, 96 S., 38,40 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2039 S. im Ordner) 58 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge/Satzungsmuster/Fallbeispiele. 40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 96 S., 38,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1090 S. im Ordner) 107 €.

Vogel/Heuss/Klenner, **Abwasserabgaberecht in Bayern**; Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2006, 96 S., 41 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1221 S. im Ordner) 107 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. März 2006, 128 S., 51,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3136 S. im Ordner) 119 €.

Hickel/Wiedmann, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**; Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis.

40. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2006, 112 S., 40,50 €.

41. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2006, 128 S., 46 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1180 S. im Ordner) 96 €.

Kubosch, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen. 120. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2006, 96 S., 34 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1660 S. in 2 Ordnern) 34 €.

Eder/Freiberger u. a., **Schul-Computer**; EDV-Handbuch für die Schulverwaltung. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 2. April 2006, 64 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1227 S. im Ordner) 98 €.

OBABl 2006, S. 161

#### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Becker, **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** mit den Verordnungen des Bundes zur Durchführung des BBodSchG; Kommentar. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 268 S., 102 €.

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 82. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 258 S., 111 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung.

124. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2006, 276 S., 105 €.

125. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 256 S., 98 €.

126. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 248 S., 95 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 235. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 238 S., 103 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 258 S., 111 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 121. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2006, 254 S., 94 €. 122. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2006, 256 S., 95 €.

OBABl 2006, S. 162

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Bayerischer Beamtenbund (Hg.); Kattenbeck (Bearb.), **Bayerisches Beamten-Jahrbuch**; Ergänzbares Sammlung mit CD-ROM. Ergänzungslieferung 2006/II, 15 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (2 Ordner) 45 €.

OBABl 2006, S. 162

#### WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**.

136. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006.

137. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 7000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Rogalla, **Der Umweltschutzbeauftragte**. 18. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 104. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2006. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1000 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2006, S. 162